

Vergütung Stromrücklieferung Kanton Graubünden

Vergütung von Stromrücklieferungen aus folgenden Energieerzeugungsanlagen:

- Wasserkraftanlagen
- Solarstromanlagen (exkl. Anlagen der ewz-Solarstrombörse)
- Windenergieanlagen
- Biogas- und Klärgasanlagen
- Anlagen mit Holz- und Holzschnitzelfeuerungen
- Anlagen mit Verfeuerung von Biomasse
- Fossilgefeuerte Blockheizkraftwerke und Wärmekopplungs-Anlagen mit gleichzeitiger Wärmenutzung
- Deponiegasanlagen
- Alle anderen Energieerzeugungsanlagen: auf Anfrage

		Hochtarif <small>(Mo-Sa 6–22 Uhr)</small>	Niedertarif <small>(übrige Zeit)</small>
Stromrücklieferung	Preise exkl. MWST	8,50 Rp./kWh	4,45 Rp./kWh
	2023 Preise inkl. MWST	9,15 Rp./kWh	4,79 Rp./kWh
	2024 Preise inkl. MWST	9,19 Rp./kWh	4,81 Rp./kWh
Vergütung ökologischer Mehrwert* (Herkunftsnachweis) für Solaranlagen	Preise exkl. MWST	5,00 Rp/kWh	5,00 Rp/kWh
	2023 Preise inkl. MWST	5,39 Rp/kWh	5,39 Rp/kWh
	2024 Preise inkl. MWST	5,41 Rp/kWh	5,41 Rp/kWh

* Alle anderen Energieerzeugungsanlagen: auf Anfrage

Für erneuerbare Energieerzeugungsanlagen, die vor dem 01.01.2006 in Betrieb genommen wurden, gelten die Bestimmungen der Mehrkostenfinanzierung (MKF) gemäss Energiegesetz Art. 73 Abs. 4.

Bedingungen für die Übernahme von Energie aus Energieerzeugungsanlagen im Kanton Graubünden

Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten ab dem 01.07.2015 für die Übernahme von fossil und erneuerbar erzeugter Energie, ausgenommen Elektrizität aus Wasserkraftanlagen mit einer Leistung über 10 MW, sofern die Energieerzeugungsanlage an das ewz-Verteilnetz im Kanton Graubünden angeschlossen ist.

Die Bedingungen kommen nicht zur Anwendung, wenn mit der Betreiberin bzw. dem Betreiber einer Photovoltaik-Anlage die Übernahme der Energie im Rahmen der «Solarstrombörse» vereinbart ist.

Konditionen

- Die Vergütung für Wirkenergie aus EEA richtet sich nach der jeweils geltenden Empfehlung des Bundesamtes für Energie (BFE) über die Anschlussbedingungen für Elektrizitätsproduktion gemäss Art. 15 Energiegesetz (EnG; SR 730.0) und Art. 73 Abs. 4 EnG.
- Die Vergütung des ökologischen Mehrwerts erfolgt, sofern die Anlage bei Pronovo registriert ist und der Dauerauftrag zur Übermittlung der Herkunftsnachweise an ewz eingerichtet und bestätigt ist.

Preisanpassungen

ewz kann die Preise jederzeit an veränderte Bedingungen anpassen. Es kündigt Preis-anpassungen jeweils drei Monate zum Voraus an.

Bemerkungen

Gestützt auf den Beschluss des Stadtrates der Stadt Zürich vom 12. Dezember 2012 (STRB Nr. 1619/2012 Dispositivziffer 4).